



Benutzungsordnung für die Schulsporthalle an der Lichtenbergschule

Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Die Schulsporthalle an der Lichtenbergschule steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld.
Sie befindet sich in der Körnerstraße in Oberstenfeld und besteht aus:
 - Halle
 - Toilettenanlagen
 - Umkleiden
- (2) Die Schulsporthalle dient vorrangig dem Sportunterricht der Lichtenbergschule, den Angeboten der Schulsozialarbeit und den Betreuungsangeboten Hort und Kernzeit an der Lichtenbergschule. Zudem kann sie für den Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen genutzt werden
- (3) Die Schulsporthalle steht für Sportveranstaltungen der Lichtenbergschule und deren Betreuungsangeboten sowie für Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine zur Verfügung.

§ 2

Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Schulsporthalle erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Schulsporthalle ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen.
- (3) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Übungsbetrieb

§ 3 Benutzungsplan

- (1) Die Nutzung der Schulsporthalle im Rahmen des Schulunterrichts und der Betreuungsangebote an der Schule bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne der Schule auf. Jede Änderung in der Schulnutzung der Schulsporthalle ist dabei der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine, Verbände und Organisationen in der Schulsporthalle wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Der jeweils geltende Belegungsplan ist einzuhalten. Veränderungen in der Belegung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Ausfall einzelner Stunden ist der Hausmeister zu informieren.
- (4) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Sporthalle für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die Schule, die Vereine, Verbände und Institutionen, sofern sie davon betroffen sind, rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Die Schulsporthalle ist in den Ferien für den Übungsbetrieb geschlossen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die abendliche Benutzung der Schulsporthalle für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Schulsporthalle sind schonend zu behandeln.
- (3) In der Schulsporthalle nicht gestattet sind:
 - das Rauchen
 - der Genuss alkoholischer Getränke
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in der Halle und in den Nebenräumen.
- (4) Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Bauliche Veränderungen an oder in der Schulsporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.

- (6) Die Halle darf beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (7) Die Vereine können die festeingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
- (8) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.
- (9) Die Anlagen für die Beleuchtung und Klimatisierung in der Halle dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- (10) Wird die Schulsporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugewiesene Zeit verzichtet wird.
- (11) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in und vor der Schulsporthalle sind während des Übungsbetriebs nicht gestattet.
- (12) Die Verwendung von Harz ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher für die entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.

§5

Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Halle im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter, Lehrer oder Betreuer anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter, Lehrer oder Betreuer hat im ausgelegten Überwachungsbuch mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er mit seiner Übungsgruppe anwesend war und die Regelungen der Benutzungsordnung beachtet hat (wie z.B. Harzverbot).
- (3) Der Übungsleiter, Lehrer oder Betreuer ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass
 - a. Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrscht,
 - b. die Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - c. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,

- d. Gegenstände, z.B. Turngeräte etc. niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können,
- e. die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte und Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze in den Geräteraum zurückgebracht werden,
- f. vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
- g. die Halle nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten wird,
- h. die Halle und Nebenräume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden,

Veranstaltungen in der Schulsporthalle

§ 6 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Schulsporthalle Oberstenfeld an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit dem unterschriebenen Überlassungsvertrag der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Schulsporthalle ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird oder die verlangte Kautions nicht erbracht wird,
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist,
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Sie wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die vorgegebenen Rettungswegepläne sind verbindlich einzuhalten. Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Rückgabe der Halle hat in Absprache mit dem Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Halle erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.
- (6) Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine Brandsicherheitswache erforderlich, trägt der Veranstalter hierfür die Kosten.
- (4) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Schulsporthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Schulsporthalle ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch während der Veranstaltung verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (4) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister bedient. Die Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage dürfen von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Vom Veranstalter ist dem Hausmeister der Verantwortliche zu benennen.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen

Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Rettungswege nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

- (6) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (8) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung einholt.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (9) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (10) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (11) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, verändert oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

- (12) In der Schulsporthalle ist das Rauchen nicht gestattet.
- (13) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- (4) Für die Verwahrung und die Benutzung der in die Halle eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 13 **Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Sporthalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 14 **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Schulsporthalle und deren Einrichtungen ist das sich aus der Anlage 1 ergebende Entgelt pro Veranstaltungstag zu bezahlen.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Strom bis 40 kw/h enthalten.
- (3) Bei Veranstaltungen fallen für Auf- und Abbautage außerhalb des Veranstaltungstages zusätzlich 40 € pro Tag an.
- (4) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautionshöhe von 250 € zu leisten. Die Kautionshöhe wird nach mängelfreier Übergabe der Sporthalle zurückbezahlt.
- (5) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine werden gesonderte Entgelte, (Anlage 1) erhoben.
- (6) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 15 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Kautions nach § 14 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Ausfertigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 17 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 19 Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Oberstenfeld, den 28.09.2017

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

**Anlage 1
zur Benutzungsordnung für die Schulsporthalle Oberstenfeld**

Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen

I.	örtliche Vereine ohne Bewirtschaftung	örtliche Vereine mit Bewirtschaftung
Raum		
Halle	75 €	150 €

II. Nebenkosten	Örtliche Vereine
1. Lautsprecher/Musikanlage	20 €
2. Reinigung (Reinigung, soweit der Veranstalter die Halle nicht besenrein verlässt) zusätzliche Hausmeisterdienste	Nach Aufwand

Benutzungsentgelte für Regelbelegungen (Übungsbetrieb und Camps)

Halle	4.00 € pro Stunde
Kinder- und Jugendtraining	50% des Benutzungsentgelts